



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2009 Nr. 7](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.02.2009
Seite: 104



Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen RdErl. d. Finanzministeriums v. 18.2.2009

764

Prüfung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 18.2.2009

Für die Durchführung der Prüfung bei den Sparkassen wird aufgrund der §§ 24 Abs. 3 Satz 1, 34 Satz 1, 39, 40 Abs. 2, 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Sparkassengesetz Folgendes bestimmt:

1

Prüfungsstelle und Arten der Prüfungen

1.1

Die Sparkassen- und Giroverbände unterhalten Prüfungsstellen im Sinne des § 340k Abs. 3 HGB. Diese können neben den gesetzlich vorgeschriebenen und aufsichtsbehördlich angeordneten Prüfungen auch ohne besonderen Anlass sonstige Prüfungen vornehmen, z.B. Geschäftsstellen-, Geschäftssparten-, Organisations- und Kreditprüfungen; diese Prüfungen können auch unvermutet vorgenommen werden. Sie können als vorgezogene Prüfung Teil der Jahresabschlussprüfung sein.

1.2

Die Personen, die die Prüfungsstellen leiten, und die sie vertretenden Personen müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein. Die Prüfungsstelle ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

1.3

Die Sparkassen- und Giroverbände haben für ihre Prüfungsstellen die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 58 Abs. 2 WPO zu erwerben.

Der Termin der abschließenden Besprechung des Ergebnisses der Qualitätskontrolle ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, um eine eventuelle Teilnahme zu ermöglichen. Der jeweilige Qualitätskontrollbericht über die Durchführung der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO ist ihr unverzüglich zuzuleiten.

1.4

Die Sparkassen haben bei der Übertragung von Teilen ihres Geschäftsbetriebes und/oder ihres Rechnungswesens auf externe Stellen oder Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten, dass Prüfungen nach Maßgabe dieses Erlasses auch bei diesen Stellen durchgeführt werden können.

2

Durchführung der Prüfungen

2.1

Die Prüfungen sind unter Beachtung auch der Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vorzunehmen.

2.2

Mit den Prüfungen ist festzustellen, ob die Geschäfte der Sparkassen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt werden. Die Prüfungen sind nicht nur auf die Feststellung von Mängeln gerichtet, sondern sollen auch vorbeugend wirken, der Beratung dienen und dabei gegebenenfalls aus betriebswirtschaftlicher Sicht Anregungen für die Fortentwicklung der Sparkasse geben.

2.3

Alle von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 44 Abs. 1 Kreditwesengesetz angeordneten Prüfungen gelten auch im Rahmen der staatlichen Aufsicht nach § 52 Kreditwesengesetz als angeordnet.

3

Inhalt der Prüfungsberichte

3.1

Die Prüfungsberichte sind nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung bankaufsichtsbehördlicher Verordnungen über den Inhalt von Prüfungsberichten und Nummer 2.1 dieses Erlasses zu erstatten.

3.2

Die Berichterstattung hat die Einhaltung der für Sparkassen geltenden besonderen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu erfassen. Insbesondere ist zu berichten über die

- regionale Aufgliederung des geprüften Kreditvolumens gemäß § 3 Abs. 1 Sparkassengesetz;

- geleisteten Spenden und Zahlungen an Stiftungen;
- Aufwendungen für den Verwaltungsrat einschließlich seiner Ausschüsse;
- Sonderkonditionen für Vorstandsmitglieder und Dienstkräfte von Sparkassen;
- Ergebnisse der Prüfung nach dem IDW Prüfungsstandard 255.

3.3

Die Prüfungsberichte sind von einer zeichnungsberechtigten Vertretung der Prüfungsstelle, die als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein muss, zu unterzeichnen.

4

Vorlage der Prüfungsberichte, Prüfungsfeststellungen

4.1

Werden bei der Prüfung Tatsachen bekannt, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen, des Sparkassenrechts oder einer aufsichtsbehördlichen Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen sind, so müssen Abdrucke dieser Anzeigen auch der Aufsichtsbehörde zugeleitet werden.

4.2

Die Termine der Sitzung von Bilanzprüfungsausschuss oder Hauptausschuss, in der die Beschlussempfehlung an den Verwaltungsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes verabschiedet werden soll, sowie der Sitzung des Verwaltungsrates, in der die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden sollen, sind unverzüglich nach der Festlegung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Mindestens acht Tage vor der Schlussbesprechung ist dieser auch jeweils eine Übersicht zuzusenden, die die wesentlichen Daten zur geschäftlichen Entwicklung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Sparkassen enthalten muss.

4.3

Für die Übersendung von Prüfungsberichten, die nicht den Jahresabschluss betreffen, gilt § 24 Abs. 3 Sparkassengesetz entsprechend.

4.4

Die Prüfungsstellen führen im Interesse der Sparkassen auch Prüfungen bei Gemeinschaftseinrichtungen oder externen Stellen durch. Die Prüfungsberichte sind in diesen Fällen dem Vorstand, der Geschäftsführung bzw. dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsorgans der Gemeinschaftseinrichtung bzw. der externen Stelle und bei Prüfungen von Gemeinschaftseinrichtungen der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

5

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Regelungen

Dieser RdErl. gilt erstmals für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr. Der RdErl. d. Finanzministeriums v. 12.2.1996 (MBI. NRW. 1996, S. 415) wird aufgehoben.

